

Statuten des **Vereins «Relimedia»** mit Sitz in Zürich
totalrevidierte Fassung vom 17. September 2021

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein «Relimedia» (vormals Verein «Ökumenische Mediengruppe») besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein führt das deutschschweizerische ökumenische Kompetenzzentrum für Bildungsmedien Relimedia in Zürich.
2. Relimedia nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Anbieten von aktuellen Medien für Unterricht und Erwachsenenbildung;
 - b) Ausleihen von Printmedien;
 - c) Produktion, Ausleihe und Verkauf audiovisueller Medien für die thematischen Bereiche Kirche, Religionen, Ethik und Lebenskunde.
3. Die Dienstleistungen von Relimedia werden durch die Vereinsmitglieder finanziert und stehen ihnen und ihren Angestellten und Mitgliedern offen (vgl Art. 18.3k).
4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht ausschliesslich aus Kollektivmitgliedern, die
 - a) in ihren Institutionen die Dienstleistungen von Relimedia nutzen (Mitglieder mit Nutzungsinteresse), darunter insbesondere reformierte und römisch-katholische Kantonalkirchen,
 - b) als Institutionen mit religiöser oder pädagogischer Zielsetzung Relimedia ideell unterstützen, aber kein Nutzungsinteresse haben (ideelle Mitglieder), darunter insbesondere Reformierte Medien und der Verein Katholisches Medienzentrum.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie infolge Auflösung des Vereins.

Art. 5 Austritt von Mitgliedern

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstösst oder die Vereinstätigkeit ungebührlich erschwert, kann aus dem Verein auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf.

Art. 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle.
2. Jegliche Korrespondenz der Organe kann gültig per Email erfolgen, insbesondere wenn sie gemäss diesen Statuten schriftlich zu erfolgen hat. Vorbehalten bleiben gesetzliche Schriftformerfordernisse.

II. Mitgliederversammlung

Art. 8 Aufgaben

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende unentziehbare Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - c) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresberichte, Jahresbudgets und Jahresrechnungen;
 - d) Entgegennahme des Revisionsberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
 - j) Genehmigung des Leitbilds;
 - k) Genehmigung der vom Vorstand entwickelten Strategien;
 - l) Entscheid über die Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Art. 9 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied zwei Basis-Stimmen. Weitere Stimmen stehen den Mitgliedern nach Höhe der Finanzierungsbeiträge (Mitgliederbeiträge, Nutzungsentgelte und Nutzungspauschalen) zu. Dabei wird die selbe Stimmenzahl, die schon als Basis-Stimmen vergeben wurde, anteilig gemäss Finanzierungsbeiträge auf die Mitglieder verteilt.
2. Jedes Mitglied wird durch ein oder zwei Delegierte vertreten, die ihre Stimmen einheitlich abgeben.
3. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

Art. 10 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand gibt den Mitgliedern die zusätzlichen Traktanden unverzüglich schriftlich bekannt.
5. Es darf nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, die traktandiert sind, es sei denn die Versammlung beschliesse mit allen anwesenden Stimmen das Gegenteil.

Art. 11 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.
2. Gegen jeden Beschluss können sowohl die reformierten als auch der römisch-katholischen Mitglieder mit zwei Dritteln ihrer jeweiligen Stimmen ein Veto einlegen.

III. Vorstand**Art. 12 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung**

1. Der Vorstand besteht aus vier bis acht Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich paritätisch aus Vertretern der reformierten und der römisch-katholischen Kirchen zusammen.
2. Für jede dieser Konfessionen hat das Vereinsmitglied, das den höchsten Finanzierungsbeitrag zahlt, Anrecht auf einen Vorstandssitz.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren oder bei einer Ersatzwahl während der Amtsdauer bis zu deren Ablauf gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.
5. Die Geschäftsführung Relimedia nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer tatsächlichen Spesen und Barauslagen gemäss dem anwendbaren Spesenreglement. Für besonderen Aufwand einzelner Vorstandsmitglieder zugunsten von Relimedia kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13 Aufgaben

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben und Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder gemäss diesen Statuten oder den Beschlüssen des Vorstands nicht der Geschäftsführung Relimedia zugewiesen sind, insbesondere für:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vertretung der Interessen von Relimedia gegenüber den Mitgliedern und gegen aussen;
 - c) Verabschiedung von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über einen Finanzplan für jeweils vier Jahre;
 - e) Festsetzung einer Systematik für die Höhe der Nutzungsentgelte bzw. Nutzungspauschalen;
 - f) Festsetzung des Stellenplans von Relimedia;
 - g) Erstellung des Stellenprofils der Geschäftsführung Relimedia;
 - h) Anstellung der Geschäftsführung Relimedia;
 - i) Festlegung der inhaltlichen, qualitativen und quantitativen Entwicklung von Relimedia (Strategieentwicklung) zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - j) Aufsicht über die Tätigkeit von Relimedia gemäss dem Leitbild, Stellenprofilen und Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
 - k) Festlegung des anwendbaren Spesenreglements, Personalrechts und Lohnreglements.

Art. 14 Einberufung

1. Der Vorstand tagt, so oft dies die pflichtgemässe Führung der Geschäfte erfordert, mindestens aber zweimal pro Jahr.
2. Er kann Dritte zu den Sitzungen einladen.

Art. 15 Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands zeichnet kollektiv zu zweien mit der Geschäftsführung Relimedia.

IV. Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle mindestens zwei natürliche Personen oder eine bezüglich Rechnungsrevision fachkundige natürliche oder juristische Person, welche die Buchführung, die Rechnung des Vereins und die statutengemässe Verwendung der Mittel kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Jahresrechnung des Vereins unterliegt der eingeschränkten Revision gemäss Art. 727a OR.

V. Geschäftsführung

Art. 18 Geschäftsführung Relimedia

1. Die operative Führung des Kompetenzzentrums Relimedia obliegt der Geschäftsführung Relimedia. Die Geschäftsführung Relimedia ist in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt.
2. Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder durch mehrere Personen gemeinsam wahrgenommen.
3. Der Geschäftsführung Relimedia obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Kompetenzzentrums Relimedia;
 - b) Antragstellung an den Vorstand zur inhaltlichen, qualitativen und quantitativen Entwicklung des Kompetenzzentrums Relimedia;
 - c) Umsetzen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Strategien des Vorstands;
 - d) Erstellen von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden des Vorstands;
 - e) regelmässige Berichterstattung über die Tätigkeiten des Kompetenzzentrums Relimedia zuhanden des Vorstands;
 - f) Erstellen der Stellenprofile für die Mitarbeitenden;
 - g) Anstellung von Mitarbeitenden gemäss Stellenplan;
 - h) Personalführung;
 - i) Einhaltung der Qualitätsstandards;
 - j) inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung des Angebots (insbesondere im Bereich der digitalen Transformation) und im Marketing;
 - k) Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit den Mitgliedern; inklusive konkreter Festlegung der Nutzungsentgelte oder Nutzungspauschalen gemäss der vom Vorstand festgelegten Systematik;

- l) Kooperation mit kantonalen und regionalen Fachstellen im kirchlichen und schulischen Bereich, Pflege der internationalen Kontakte im deutschsprachigen Raum;
- m) Weitere Aufgaben gemäss den Beschlüssen des Vorstands und dem Stellenprofil.

VI. Finanzen, Haftung, Liquidation und Schiedsgericht

Art. 19 Rechnungswesen

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Finanzmittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Finanzmittel:
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Entgelte und Pauschalen für die Nutzung von Relimedia,
 - c) weitere Einnahmen (z.B. aus Spenden).
2. Der Beitrag der Mitglieder mit Nutzungsinteresse berücksichtigt die Finanzkraft der Mitglieder sowie konfessionelle und regionale Kriterien.
3. Der Beitrag der ideellen Mitglieder ist gleich hoch.
4. Eine Nutzung von Relimedia durch aussenstehende Einzelpersonen ist in Ausnahmefällen möglich.

Art. 21 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Statutenänderungen

1. Die Statuten können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf.

Art. 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen bedarf.
2. Ein Liquidationserlös und das verbleibende Vereinsvermögen sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Schiedsgericht

1. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten und den gestützt darauf erlassenen Reglementen, Beschlüssen etc. ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern, einschliesslich der Streitigkeiten über die Gültigkeit, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Ergänzung und die Aufhebung von Statuten, Reglementen, Beschlüssen etc. sind unter

Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch eine Einzelschiedsrichterin oder einen Einzelschiedsrichter zu beurteilen und zu entscheiden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich.

Das Schiedsverfahren wird eingeleitet, indem eine Partei der anderen Partei bzw. den anderen Parteien schriftlich mitteilt, das Schiedsgericht einsetzen zu wollen. Können sich die Parteien innert eines Monats nach dieser Mitteilung nicht über die Ernennung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters einigen oder kommt eine Ernennung aus anderen Gründen nicht spätestens zwei Monate nach der Mitteilung zustande, so bezeichnet der Präsident des Zürcher Handelsgerichts auf Antrag einer Partei die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter.

Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter versucht vor der Durchführung des Schiedsverfahrens, die Parteien zu einigen. Sie oder er kann diese zu diesem Zweck auffordern, den Sachverhalt in einer kurzen Eingabe darzustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Handelsregistereintrag

1. Der Verein ist in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

1. Nutzungsverträge und Verleihpauschalen von Kantonalkirchen, die nicht am 17. September 2021 in den Verein Relimedia aufgenommen werden, gelten vorerst weiter. Sie werden durch die Geschäftsführung Relimedia rechtzeitig auf Ende 2022 gekündigt, sofern die jeweilige Kantonalkirche bis dahin keinen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt hat.
2. Für 2022 erfolgt die Finanzierung auf die selbe Weise wie 2021.
3. Für 2023 bis 2025 übernimmt die katholische Körperschaft im Kanton Zürich den rechnungsmässigen Mitgliederbeitrag der katholischen Kantonalkirchen der Deutschschweiz, die noch nicht Mitglied im Verein Relimedia sind, in einer Höhe von jährlich maximal CHF 50 000.

Art. 27 Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung hat die vorliegenden Statuten am 17. September 2021 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten des Vereins «Ökumenische Mediengruppe» vom 10. Dezember 1998, revidierte Fassung vom 30. November 2012.